
S 9 Ar 175/87

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 Ar 175/87
Datum	23.04.1991

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 338/95
Datum	17.08.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 23.04.1991 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist unter den Beteiligten noch die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der am 01.1940 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Nach seinen eigenen Angaben hat er keinen Beruf erlernt. In der Türkei hat er keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Der Kläger hat vom 10.03.1970 bis 31.03.1982 in Deutschland gearbeitet und für 140 Monate Pflichtbeiträge entrichtet. Sein letzter Arbeitgeber war die G-GmbH in Berlin (jetzt Deutsche G AG). Dort war der Kläger vom 03.09.1973 bis 31.03.1982 als Kranführer und Anbinder beschäftigt. Er hat anschließend bis 30.09.1982 Krankengeld und ab 01.10.1982 bis 17.08.1984 Leistungen des Arbeitsamtes, zuletzt Arbeitslosenhilfe, bezogen. Am 28.09.1984 kehrte er in die Türkei

zurück.

Den am 19.10.1984 über den türkischen Versicherungsträger gestellten Antrag auf Gewährung von Rentenleistungen wegen "Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit" aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30.04.1986 und Widerspruchsbescheid vom 17.09.1986 ab. Das Sozialgericht Bayreuth hat die dagegen gerichtete Klage mit Urteil vom 23.04.1991 abgewiesen. Die Berufung gegen dieses Urteil wurde mit Urteil des Bayer. Landessozialgerichts (BayLSG) vom 30.09.1993 zurückgewiesen. Auf Tatbestand und Entscheidungsgründe dieses Urteils wird verwiesen. Zur Frage der beruflichen Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit des Klägers hat das BayLSG die Auffassung vertreten, der Kläger genieße keinen Berufsschutz. Er habe keinen Beruf erlernt. Die von ihm in Deutschland zuletzt versicherungspflichtig ausgeübte Tätigkeit als Kranführer sei, wenn sie überhaupt eine längere Anlernzeit erforderte, auf der unteren Ebene der angelernten Berufe einzuordnen. Der Kläger sei damit auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Auf die nach Zulassung mit Beschluss vom 03.11.1994 eingelegte Revision des Klägers hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 23.05.1995 das Berufungsurteil vom 30.09.1993 aufgehoben, soweit es den Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen BU und die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens betraf. Insoweit wurde die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das BayLSG zurückverwiesen. Im übrigen wurde die Revision des Klägers als unzulässig verworfen. Das BSG hat im wesentlichen gerügt, das BayLSG habe es offengelassen, ob für die Tätigkeit des Kranführers eine längere Anlernzeit erforderlich sei, und der Kläger (ausgehend von der Feststellung, dieser habe keinen Beruf erlernt) als angelernten Arbeiter des unteren Bereichs eingeordnet. Dieser Bewertung könne ohne weitere Ermittlungen nicht gefolgt werden. Die Feststellungen des Berufungsgerichts ermöglichten keine Zuordnung des bisherigen Berufs des Klägers zu einem der Leitberufe des sog Mehrstufen-Schemas. Ein Berufsschutz des Klägers als Facharbeiter sei nicht auszuschließen. Es sei allerdings davon auszugehen, dass der Kläger keinen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes mit mehr als zweijähriger Ausbildungszeit erlernt habe. Dem Leitberuf des Facharbeiters sei jedoch auch zuzuordnen, wer in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf wettbewerbsfähig gearbeitet habe, ohne die erforderliche Ausbildung durchlaufen zu haben. Dazu müsse der Betroffene die theoretischen und praktischen Fähigkeiten aufweisen, die von einem Facharbeiter "gemeinhin" erwartet würden. Auch hierzu fehlten Feststellungen im Berufungsurteil. Schließlich gehörten zur Gruppe der Arbeiter mit dem Leitberuf des Facharbeiters auch diejenigen, die in Tätigkeitsbereichen ohne anerkannte Ausbildung oder mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren arbeiteten (oder zuletzt gearbeitet hätten), wenn diese Tätigkeiten den anerkannten Ausbildungsberufen mit einer mehr als zweijährigen Ausbildung insbesondere wegen ihrer Bedeutung für den Betrieb qualitativ gleichgestellt seien. Eine derartige Wertigkeit der bisherigen Berufstätigkeit könne sich insbesondere aus einer entsprechenden tarifvertraglichen Einstufung herleiten

lassen. Soweit die Tarifvertragsparteien eine bestimmte Berufsart im Tarifvertrag aufgeführt und einer Tarifgruppe zuordneten, könne in der Regel davon ausgegangen werden, dass die tarifvertraglichen Einstufungen der einzelnen in einer Tarifgruppe genannten Tätigkeiten auf deren Qualität beruhe. Demgemäß lasse die abstrakte tarifvertragliche Einordnung einer bestimmten Berufstätigkeit in eine Tarifgruppe, die hinsichtlich der Qualität der aufgeführten Arbeiten durch den Leitberuf des Facharbeiters geprägt sei, in der Regel den Schluss zu, dass diese Berufstätigkeit als Facharbeitertätigkeit zu qualifizieren sei. Von diesem Grundsatz, dass von der tariflichen Einstufung einer Berufsart auszugehen sei, würden in der Rechtsprechung des BSG Ausnahmen nur anerkannt, wenn die Einstufung durch qualitätsfremde Merkmale bestimmt sei. Das BayLSG habe zur tarifvertraglichen Einstufung des Klägers keine Feststellungen getroffen, obwohl gerade bei Kranführern im Hinblick auf die mit dieser Tätigkeit verbundenen qualitativen Anforderungen eine höhere Wertigkeit in Betracht komme, als sich allein aus der Dauer einer Ausbildungs- oder Anlernzeit ablesen lasse.

Der Senat hat eine weitere Auskunft des letzten Arbeitgebers des Klägers vom 30.01.1996 (ergänzt mit Schreiben vom 14.02.1997) eingeholt. Daraus geht hervor, dass der Kläger 1973 als Anbinder eingestellt wurde. Die Anlernzeit betrug 1 Woche. Der Aufgabenbereich des Anbinders bestand im sachgerechten Anbringen von Trage- und Haltevorrichtungen an leichten bis hin zu schweren Lasten. Ab 1977 wurde der Kläger zusätzlich als Kranführer beschäftigt. Die Anlernzeit betrug 4 bis 6 Wochen, wobei die Befähigung über den Erwerb des Kranführerscheins nachzuweisen war. Schwerpunktmäßig bestand seine Aufgabe darin, die zuvor angeschlagenen (Maschinenbau) Teile unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften mit Hilfe flurgesteuerter Krane (60-Tonnen-Brückenkrane) ordnungsgemäß zu den Bearbeitungsplätzen, zum Lager und Versandort zu transportieren. Aufgrund der Schulungsmaßnahmen und praktischen Erfahrungen über mehrere Jahre sei der Kläger einem Facharbeiter vergleichbar gewesen. Die Entlohnung als Anbinder erfolgte nach Lohngruppe 4, als Kranführer/Anbinder nach Lohngruppe 5 (= Ecklohn) des Tarifvertrags der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg. Der Senat hat weiter eine Auskunft des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V. vom 30.11.1999 eingeholt. Darin wurde mitgeteilt, dass der Kläger bei strikter Einstufung entsprechend den Definitionen des einschlägigen Lohntarifvertrags als Anbinder unter die Lohngruppe 2 und als Kranführer unter die Lohngruppe 3 einzuordnen gewesen wäre; er sei demnach überdurchschnittlich entlohnt worden. Die Praxis der Berliner Metall- und Elektrobetriebe, die Entlohnung unabhängig von den korrekten tariflichen Eingruppierungsbestimmungen vorzunehmen und dabei deutlich höhere Vergütungsleistungen zu zahlen, resultiere aus der Insellage Berlins in den letzten 40 Jahren und entspreche (in Übereinstimmung mit der ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführten Telefonauskunft der Deutschen AG vom 19.02.1987) auch dem Kenntnisstand des Verbandes. Im Falle des Klägers habe es keine in seiner Qualifikation liegenden Gründe gegeben, die eine übertarifliche Entlohnung oberhalb der Lohngruppen 2 und 3 gerechtfertigt hätten.

Nach Vorlage eines Bescheides des Versorgungsamts I Berlin vom 16.01.1982, wonach der Grad der Behinderung beim KlÄxger mit 60 festgestellt worden war, hat der Senat zur ergÄxnzenden SachaufklÄxrung den Internisten Dr.E â□| zum Äxztlichen SachverstÄxndigen ernannt und ihm gleichzeitig zur Beiziehung eines neurologisch-psychiatrischen Zusatzgutachtens ermÄxchtigt. Aus nervenÄxztlicher Sicht stellte der Arzt fÄ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.K â□| in seinem Gutachten vom 29.02.2000 folgende Diagnosen: Psychovegetatives Syndrom ohne derzeitige AktualitÄx, chronisches Kopfschmerzsyndrom ohne Hinweise fÄ¼r einen intrakraniellen Prozess. Die kÄ¶rperlichen und geistigen FÄxhigkeiten seien durch diese GesundheitsstÄ¶rungen nur gering beeintrÄxchtigt. Leichte und mittelschwere kÄ¶rperliche Arbeiten, auch die zuletzt verrichtete TÄxtigkeit als Anbinder und KranfÄ¼hrer, kÄ¶nne der KlÄxger noch vollschichtig verrichten.

Der mit der zusammenfassenden Leistungsbeurteilung beauftragte Internist Dr.E â□| stellte nach klinischer und apparatemedizinischer Befunderhebung (Ruhe- und Belastungs-EKG, Spirometrie, Oberbauchsonographie, Gastroskopie und Labor) sowie unter BerÄ¼cksichtigung der von ihm beigezogenen Fremdbefunde (pulmonologische Zusatzuntersuchung durch Dr.B â□|) in seinem Gutachten vom 27.03.2000 folgende GesundheitsstÄ¶rungen fest: Zustand nach Lungenunterlappenresektion rechts und Resektion der 8.Rippe rechts mit pleuralen Verwachsungen und Verdacht auf chronische Bronchitis mit diskreter obstruktiver Komponente, Zustand nach Vagotomie; Zustand nach Splenektomie; Diabetes mellitus Typ II, HypercholesterinÄxmie. In seiner abschlieÄ¶enden Stellungnahme fÄ¼hrte er unter Einbeziehung des nervenÄxztlichen Gutachtens vom 29.02.2000 aus, die kÄ¶rperlichen und geistigen FÄxhigkeiten des KlÄxgers seien durch diese GesundheitsstÄ¶rungen nur mÄxÄ¶ig beeintrÄxchtigt; zeitweilig mittelschwere und dauerhaft leichte kÄ¶rperliche TÄxigkeiten kÄ¶nne er weiterhin ausÄ¼ben. FÄ¼r die zuletzt ausgeÄ¼bte TÄxtigkeit als Anbinder und KranfÄ¼hrer sei der KlÄxger dagegen nicht mehr geeignet, da vor allem die Arbeit als Anbinder mit hÄxufigerem BÄ¼cken verbunden sei. Im Ä¶brigen unterliege der KlÄxger keinen EinschrÄxnkungen bei ZurÄ¼cklegung der tÄxglichen FuÄ¶wege; er benÄ¶tige auch keine zusÄxtzlichen Arbeitspausen und sei in der Lage, sich noch auf andere als die zuletzt ausgeÄ¼bte TÄxtigkeit umzustellen. Der nunmehr festgestellte Gesundheitszustand bestehe seit Rentenantragstellung. Im bisherigen Verlauf seit 1984 sei nur eine geringgradige Zunahme der restriktiven VentilationsstÄ¶rung zu verzeichnen. Eine Ä¶nderung der sozialmedizinischen Beurteilung ergebe sich dadurch aber von 1984 bis derzeit nicht. Die Beklagte hÄxlt den KlÄxger in Kenntnis der Gutachten weiterhin fÄ¼r fÄxhig, leichte, gelegentlich auch mittelschwere, TÄxigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ganztags zu verrichten und im Rahmen zumutbarer VerweisungstÄxigkeiten zB als einfacher PfÄ¶rtner, Sortierer und Verpacker oder Gabelstaplerfahrer tÄxtig zu sein.

Der KlÄxger beantragt sinngemÄxÄ¶,

das Urteil des SG Bayreuth vom 23.04.1991 aufzuheben und die Beklagte in AbÄxnderung des Bescheides vom 30.04.1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.1986 zu verurteilen, ihm Rente wegen BU aufgrund des Antrags vom 19.10.1984 zu gewÄxhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand des Verfahrens waren die Aktenunterlagen der Beklagten, des SG Bayreuth und des BSG sowie die Akten des Arbeitsamtes V Berlin, eine Prozessakte des Arbeitsgerichtes Berlin und die Schwerbehinderten-Akte des Versorgungsamtes Berlin. Auf deren Inhalt sowie den Inhalt der Gerichtsakten zweiter Instanz wird zur Ergänzung des Tatbestands Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Im Rahmen der durch die Zurückverweisung nochmals eröffneten Instanz hat das Berufungsgericht über die Statthaftigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht erneut zu befinden; denn ohne ihr Vorliegen hätte das BSG nicht zu einer Aufhebung des vorangegangenen Berufungsurteils gelangen können. Insoweit ist der erkennende Senat gemäß [Â§ 170 Abs 5 SGG](#) an die Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden (vgl